

Aktenzeichen: D 0006/95

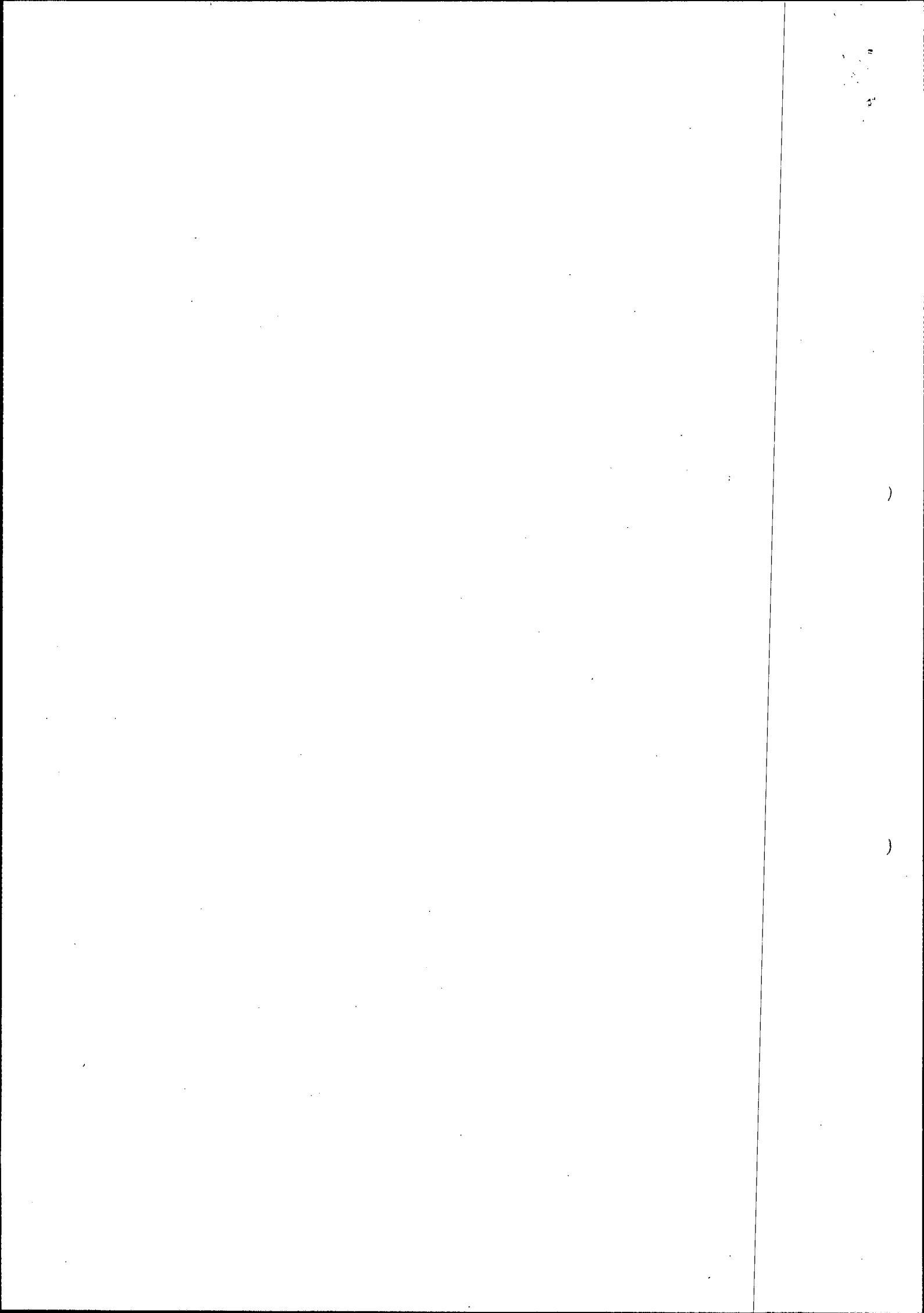
**ENTSCHEIDUNG**  
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten  
vom 27. März 1996

Beschwerdeführer: N.N.

**Angegriffene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 13. Oktober 1994, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** W. Moser  
**Mitglieder:** C. Holtz  
J.-C. de Preter  
L. C. de Bruyn  
Ch. Kaloniarou



## Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer hat sich den europäischen Eignungsprüfungen 1990 und 1991 unterzogen. In der Eignungsprüfung 1991 sind seine vier Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet worden:

A: 5            B: 4            C: 6            D: 4

Der Beschwerdeführer hat danach im Jahre 1992 die Eignungsprüfung wiederholt und dabei die Noten

A: 4            B: 5            C: 4            D: 4

erzielt.

In den Jahren 1993 und 1994 hat der Beschwerdeführer die Arbeit B wiederholt; sie ist jeweils mit der Note 5 bewertet worden.

II. Mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 wurde dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Prüfungskommission mitgeteilt, daß er die europäische Eignungsprüfung nicht bestanden habe.

III. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 29. November 1994 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr entrichtet und eine Beschwerdebegründung eingereicht. Er beantragte:

1. dem Verwaltungsrat aufzuerlegen, daß eine rückwirkende Änderung der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter auf alle Bewerber anzuwenden ist, die im Zeitpunkt der Änderung die Eignungsprüfung schon abgelegt haben;

2. die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und festzustellen, daß die Eignungsprüfung des Beschwerdeführers nach dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 als bestanden gilt;

3. der Prüfungskommission vorzugeben, daß bei der Korrektur von Prüfungsaufgaben Teil B ein von einem Bewerber formulierter Hauptanspruch, der keine nacharbeitbare technische Lehre vermittelt, weil ein zwingendes Merkmal der Erfindung fehlt, nicht besser zu bewerten, als ein von einem Bewerber formulierter Hauptanspruch, der ein erfindungsgemäßes Ausführungsbeispiel beschreibt und alle Merkmale der Erfindung erfaßt, aber den Erfindungsgedanken nicht in der allgemein weitest möglichen Form wiedergibt; und

4. die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

IV. Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer in seinen Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung am 27. März 1996 im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

Am 9. Dezember 1993 habe der Verwaltungsrat beschlossen, daß Bewerber, die im Jahre 1993 die Eignungsprüfung abgelegt hätten und nur einzelne Prüfungsaufgaben bestanden hätten, nachträglich wählen könnten, ob sie die gesamte Prüfung oder nur nicht bestandene Aufgaben wiederholen wollten, und daß jede bestandene Aufgabe für sich alleine gesehen für das Bestehen der Eignungsprüfung angerechnet werde (Art. 28 VEP [ABl. EPA 1994, 7, 18]). Damit habe der Verwaltungsrat nach der Eignungsprüfung 1993 für eine bestimmte Bewerbergruppe, nämlich für die Bewerber der Eignungsprüfung 1993, beschlossen, daß diese Bewerber auch dann bestanden hätten, wenn sie die Prüfungsaufgaben unabhängig vom Prüfungsjahr jeweils einzeln beständen. Damit sei diese Bewerbergruppe nachträglich besser gestellt worden als

Bewerber aus vorangegangenen Jahren, die aufgrund dieser neuen Regelung ebenfalls die Prüfungsaufgaben jeweils einzeln, aber nicht innerhalb einer Eignungsprüfung bestanden hätten. Diese Regelung verstoße daher gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Änderungen mit Wirkung **ex tunc** seien so zu treffen, daß die Bewerber einheitlich von einer Änderung der Prüfungsvorschriften betroffen seien. Er habe die Prüfungsaufgabe B schon in den Jahren 1990 und 1991 bestanden. Deshalb hätte man ihm schon mit dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 mitteilen müssen, daß er die Eignungsprüfung bestanden habe, weil er jede Prüfungsaufgabe (A, C und D im Jahre 1992) einzeln bestanden habe. Er habe diesen Beschwerdegrund erstmalig im Jahre 1994 geltend machen können, weil die vorgenannte rückwirkende Neuregelung erst im ABl. EPA 1 bis 2, 1994 veröffentlicht worden sei. Seiner Meinung nach müsse eine Rückwirkung für alle Bewerber, einschließlich der Bewerber der ersten Eignungsprüfung 1979, gelten. Er habe deshalb aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 die europäische Eignungsprüfung bestanden.

Von der Prüfungskommission sei nachträglich bestimmt worden, daß bestandene Teilprüfungen nicht mehr verfielen, sondern daß diese bestandenen Teilprüfungen zukünftig anerkannt würden. Diese in der Tat erhebliche Erleichterung sei nur dem Prüfungsjahrgang 1993 gewährt worden, also nur einer begrenzten Anzahl von ausgewählten Bewerbern. Eine Erleichterung für die Vergangenheit könne jedoch von der Prüfungskommission nicht selbstherrlich begrenzt werden. Entweder sei eine solche Erleichterung auf alle Bewerber in der Vergangenheit anzuwenden, oder sie hätte nur mit zukünftiger Wirkung gelten dürfen. Ferner habe er in Erfahrung gebracht, daß einem Bewerber mitgeteilt worden sei, daß die Prüfungskommission bei ihren Entscheidungen

darauf abzustellen habe, ob der einzelne Bewerber in Gesamtschau in der Lage sei, Prüfungsarbeiten der Eignungsprüfung zufriedenstellend bearbeiten zu können. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß die Bewertungen der Prüfungskommission nicht nachzuvollziehen seien. Die Prüfungskommission begründe ihre Bewertungen nicht, so daß nicht erkennbar sei, weshalb eine Arbeit beispielsweise mit der Note 3 und eine andere mit der Note 5 bewertet werde. Als Beispiel sei auf die Prüfungsaufgabe Teil B 1992 hinzuweisen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig
2. Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Übergangsbestimmungen nach Artikel 28 (1) VEP 1994 (veröffentlicht in AB1. EPA 1994, 7) gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Da Änderungen mit Wirkung **ex tunc** so zu treffen seien, daß die Bewerber einheitlich von einer Änderung der Prüfungsvorschriften betroffen seien, hätte man ihm schon mit dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 mitteilen müssen, daß er die Eignungsprüfung bestanden habe, weil er jede Prüfungsaufgabe (Aufgabe B in den Jahren 1990 und 1991, Aufgabe A, C und D im Jahre 1992) einzeln bestanden habe. Dazu ist folgendes auszuführen:

Auf die Eignungsprüfungen 1991 und 1992 waren die VEP 1991 (veröffentlicht in AB1. EPA 1991, 79) und die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP 1991 vom 7. Dezember 1990 (veröffentlicht in AB1. EPA 1991, 88 bis 89, 226), nachstehend AusfB. 1991, anwendbar. Ferner war nach Beschluß des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 1990 (veröffentlicht in AB1. EPA 1991, 15) Artikel 12 (3) VEP 1991 bereits auf die Eignungsprüfung

1990 anwendbar (siehe Art. 2 Nr. 4 und Art. 5 dieses Beschlusses). Auf die Eignungsprüfung 1993 waren die VEP 1991 und die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 geänderten Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP 1991 (veröffentlicht in ABl. EPA 1993, 73), nachstehend AusfB. 1993, anwendbar. Auf die Eignungsprüfung 1994 waren die VEP 1991, die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 24 (2) und 28 (1) VEP 1994, die nach Artikel 2 (2) des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 (veröffentlicht in ABl. EPA 1994, 7) ab dem 10. Dezember 1993 Anwendung fanden, und die AusfB. 1993 anwendbar. Da Artikel 28 (1) VEP 1994 anwendbar war, konnte ein Bewerber, der die Eignungsprüfung 1993 nicht bestanden hatte, nach Satz 1 dieser Vorschrift auch von Artikel 18 VEP 1994 Gebrauch machen. In diesem Fall fand Artikel 17 VEP 1994 Anwendung (Art. 28 [1], Satz 2 VEP 1994).

Ein Bewerber, der die Gesamtprüfung oder, bei einer teilweisen Wiederholung, die Teilprüfung im Jahre 1993 nicht bestanden hatte, konnte demnach gestützt auf Artikel 18 VEP 1994 in der Eignungsprüfung 1994 nur die ungenügende Prüfungsarbeit bzw. die ungenügenden Prüfungsarbeiten wiederholen, und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund von Artikel 12 (3) VEP 1991 und Abschnitt IX bzw. Abschnitt X AusfB. 1993 dazu berechtigt war. Das bedeutet, daß in diesen Fällen Artikel 12 (3) VEP 1991 und Abschnitt IX bzw. Abschnitt X AusfB. 1993 nicht auf die Eignungsprüfung 1994 anwendbar waren. Hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsarbeiten der Bewerber war Artikel 18 VEP 1994 jedoch nicht rückwirkend auf die Eignungsprüfung 1993 anwendbar. Vielmehr waren bei der Beurteilung, ob ein Bewerber die Eignungsprüfung 1993 bestanden hatte, einzig die VEP 1991 und die AusfB. 1993 anzuwenden (siehe oben). Eine gestützt auf geänderte Vorschriften

durchzuführende Neubewertung der Prüfungsarbeiten der Bewerber aus vorangegangenen Jahren wurde damit ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung ist es unbedingt erforderlich, daß die Prüfungsarbeiten sämtlicher Bewerber einer bestimmten Eignungsprüfung nach ein und denselben Vorschriften beurteilt werden. Übergangsbestimmungen, die hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsarbeiten rückwirkend auf die Eignungsprüfungen 1990 bis 1993 anwendbar gewesen wären, hätten daher gegen dieses Gebot verstoßen. Die Anwendung des Artikels 28 (1) VEP 1994 hat aber keine solche Rückwirkung zur Folge (siehe oben).

Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Übergangsbestimmungen nach Artikel 28 (1) VEP 1994, die vom Verwaltungsrat (Art. 26 ff. EPÜ) gestützt auf das EPÜ, insbesondere auf Artikel 134 (2) c) und (8) a), erlassen worden sind, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

3. Auf den vorliegenden Fall waren die Abschnitte X und XII AusfB. 1993 anwendbar. Abschnitt X AusfB. 1993 sah die Möglichkeit vor, einem Bewerber unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, eine weitere Teilprüfung abzulegen, wenn er bei einer Teilprüfung erneut eine oder zwei Prüfungsaufgaben nicht bestanden hatte. Andererseits legten die AusfB. 1993 in Abschnitt XII fest, daß ein Bewerber eine Teilprüfung nur besteht, wenn **jede** Prüfungsaufgabe mit der Note 4 oder besser bewertet wurde. Gestützt auf diese Vorschriften und noch dazu unabhängig von den Übergangsbestimmungen nach Artikel 28 (1) VEP 1994 war der Beschwerdeführer berechtigt, nur die Prüfungsarbeit B zu wiederholen.

Abschnitt XII AusfB. 1993 ist zu entnehmen, daß bei Teilprüfungen keine Gesamtbeurteilung der vier Prüfungsarbeiten eines Bewerbers mehr erfolgt. Der Einwand des Beschwerdeführers, daß die Prüfungskommission bei ihren Entscheidungen darauf abzustellen habe, ob der einzelne Bewerber in Gesamtschau in der Lage sei, Prüfungsaufgaben der Eignungsprüfung zufriedenstellend bearbeiten zu können, ist daher im vorliegenden Fall als unbegründet zurückzuweisen. Da ferner Artikel 18 VEP 1994 hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsarbeiten der Bewerber nicht rückwirkend auf die Eignungsprüfungen 1990 bis 1993 anwendbar war (oben Punkt 2), ist der Antrag des Beschwerdeführers, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, daß die Eignungsprüfung des Beschwerdeführers nach dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 als bestanden gelte, zurückzuweisen.

4. Nach ständiger Rechtsprechung (z. B. D 1/92 [ABl. EPA 1993, 357]) ist es nicht Aufgabe der Kammer, das Prüfungsverfahren sachlich zu überprüfen. Nur schwerwiegende und eindeutige Fehler, auf denen die angegriffene Entscheidung beruht, können berücksichtigt werden. Der behauptete Fehler muß so offensichtlich sein, daß er ohne Wiedereröffnung des gesamten Bewertungsverfahrens festgestellt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit B kann die Kammer keine schwerwiegende und eindeutige Fehler erkennen, die den Tatbestand einer Verletzung der VEP oder der bei ihrer Durchführung anzuwendenden Bestimmungen oder höherrangigen Rechts erfüllen würden. Im übrigen ist die Bewertung einer Prüfung grundsätzlich richterlicher Überprüfung entzogen. Der Antrag des Beschwerdeführers, daß der Prüfungskommission vorzugeben sei, daß bei der Korrektur von Prüfungsaufgaben Teil B ein von einem Bewerber formulierter Hauptanspruch, der keine nacharbeitbare technische Lehre vermittelt, weil

ein zwingendes Merkmal der Erfindung fehlt, nicht besser zu bewerten sei, als ein von einem Bewerber formulierter Hauptanspruch, der ein erfindungsgemäßes Ausführungsbeispiel beschreibe und alle Merkmale der Erfindung erfasse, aber den Erfindungsgedanken nicht in der allgemein weitest möglichen Form wiedergebe, ist daher zurückzuweisen.

5. Die Beschwerde ist daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen. Da die Voraussetzungen nach Artikel 23 (4), Satz 3 VEP 1991 im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, kann die Beschwerdegebühr nicht zurückgezahlt werden.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

W. Moser